

## **2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung der Gemeinde Beselich**

### **Artikel 1**

#### **Präambel**

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 01. Februar 2018 und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618)) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Beselich in ihrer Sitzung am 08. April 2019 nachstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten und Gebührensatzung, beschlossen:

### **Artikel 2**

#### **§ 20 Gebühren**

- (1) Für die Betreuung in den gemeindlichen Kindertagesstätten haben die gesetzlichen Vertreter des Kindes als Gesamtschuldner Gebühren zu entrichten.
- (2) Die Gebühr ist stets für einen vollen Monat im Voraus grundsätzlich durch SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten. Sie beträgt für das zweite gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind 75 % der entsprechenden Gebühr und für jedes weitere gleichzeitig die Kindertagesstätte besuchende Kind 50%, wenn der Kreis Limburg-Weilburg die Kindertagesstättengebühr nicht übernimmt. Dies gilt jedoch nicht für Kinder unter 3 Jahren.
- (3) Bei Aufnahme ab dem 16. Tag eines Monats ist die halbe Gebühr zu entrichten. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die volle Gebühr zu entrichten.

Soweit das Land Hessen der Gemeinde Beselich jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. ein Kostenbeitrag nach § 20 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
2. ein Kostenbeitrag nach § 20 dieser Satzung wird unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

a.) Für Kinder über 3 Jahren monatlich

Modul 1 Halbtagsplatz (27,5 Wochenstunden) Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr	110,- €*    
Modul 2 Regelplatz (35,5 Wochenstunden) Ganztagsbetreuung mit Mittagsunterbrechung Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr Freitag von 00.30 Uhr bis 12.30 Uhr	22,- €      
Modul 3 Halbtagsplatz (36,5 Wochenstunden) Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr Vormittagsbetreuung ohne Mittagsversorgung <u>plus</u> 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagsversorgung, (Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr)	26,- €      
Modul 4 Ganztagsplatz (48 Wochenstunden) Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr	72,- €      

\*wegen der Landesförderung nach § 32c HKJGB ab dem 01.08.2018 von der Gebühr freigestellt.

Beselicher Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr sind von den Gebühren befreit.

b.) Für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Aufnahmealter ab zweieinhalb Jahre)

Die Gemeinde Beselich bezuschusst den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtungen für Beselicher Kinder unter 3 Jahren anteilig nach dem Betreuungsaufwand je Kind und Monat pro tatsächlich belegten Platz.

Elternbeiträge für Nicht-Beselicher Kinder:

Modul 1 Vormittagsbetreuung ohne Mittagsbetreuung Halbtagsplatz (27,5 Wochenstunden) von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr:	280,- €    
Modul 2 Regelplatz (35,5 Wochenstunden) Ganztagsbetreuung mit Mittagsunterbrechung Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:	360,- €      

Modul 3 370,- €  
Halbtagsplatz (36,5 Wochenstunden)  
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
plus 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagsversorgung,  
Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr:

Modul 4 480,- €  
Ganztagsplatz (48 Wochenstunden)  
Ganztagsbetreuung mit Mittagsversorgung,  
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr :

c.) Nach Zuschuss der Gemeinde Beselich beträgt der Elternbeitrag für  
Beselicher Kinder monatlich:

Modul 1 150,- €  
Vormittagsbetreuung ohne Mittagsbetreuung  
Halbtagsplatz (27,5 Wochenstunden)  
von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr:

Modul 2 195,- €  
Regelplatz (35,5 Wochenstunden)  
Ganztagsbetreuung mit Mittagsunterbrechung  
Montag bis Freitag von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr  
und Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr:

Modul 3 210,- €  
Halbtagsplatz (36,5 Wochenstunden)  
Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr  
plus 2 Nachmittage von 12.30 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagsversorgung,  
Freitag jedoch nur bis 15.00 Uhr:

Modul 4 280,- €  
Ganztagsplatz (48 Wochenstunden) mit Mittagsversorgung,  
Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
Freitag von 07.00 Uhr bis 15.00 Uhr :

(4) Das Entgelt je Mahlzeit beträgt 4,- € und ist kostendeckend zu erheben.

(5) Das Entgelt für Getränke beträgt monatlich 5,- € und ist kostendeckend zu erheben.

Der Gemeindevorstand ermittelt und legt die jeweiligen Kostenpauschalen fest.

## **Artikel 3**

### **§ 25 Inkrafttreten**

Diese 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2019 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die 1. Änderungssatzung außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Beselich, den 09. April 2019

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Beselich

gez.

Michael Franz  
Bürgermeister

Öffentlich bekannt gemacht am: 12.04.2019